

RS Vwgh 2004/4/20 2003/02/0270

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

VStG §51i;

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Alkoholdelikt begangen wurde, stellt im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eine Vorfrage im Sinn des § 38 AVG dar, welche die Kraftfahrbehörde selbständig zu beurteilen hat, wenn keine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Verwaltungsstraßbehörde vorliegt (Hinweis E 23.4.2002, 2000/11/0025). Umgekehrt kann aber eine Bindungswirkung für die Straßbehörde nicht bejaht werden (Hinweis E 15.5.1991, 91/02/0021). Darauf, ob das erstinstanzliche Verfahren von derselben Behörde geführt wurde, kommt es nicht an.

Schlagworte

Allgemein Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003020270.X02

Im RIS seit

28.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>